

Einfache Anfrage Bühler-Schmerikon / Rüegg-Eschenbach vom 4. Januar 2023

Tempo 30 erobert die Bürgstrasse in Eschenbach

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. März 2023

René Bühler-Schmerikon und Christian Rüegg-Eschenbach erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 4. Januar 2023 nach der Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen auf 30 km/h und stellen dazu verschiedene Fragen zum konkreten Fall der Bürgstrasse in Eschenbach, aber auch zur allgemeinen Handhabung auf Kantonsstrassen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der in der Einfachen Anfrage konkret angesprochenen Verkehrsanordnung an der Bürgstrasse in Eschenbach, Neuhaus (Kantonsstrasse Nr. 19) wurde lediglich für den Strassenabschnitt ab der Liegenschaft Nr. 17 bis zur Rickenstrasse eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h verfügt.¹

Bei «Tempo-30-Zonen» und «streckenbezogenen Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit», wie im konkreten Fall der signalisierten «Höchstgeschwindigkeit Tempo 30», handelt es sich um unterschiedliche Geschwindigkeitsregimes mit je unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben. Tempo-30-Zonen gelangen grundsätzlich auf nicht verkehrsorientierten Strassen (v.a. in Wohnquartieren) zur Anwendung; demgegenüber wird auf verkehrsorientierten Strassen (des übergeordneten Strassennetzes) gegebenenfalls lediglich streckenweise die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt.

Die verfügte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf einem Streckenabschnitt der Bürgstrasse in Eschenbach erfolgte nicht aufgrund von verkehrspolitischen Überlegungen, sondern aus Gründen des Lärmschutzes. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit sind die bundesrechtlichen Vorgaben einerseits der Umwelt- bzw. Lärmschutzgesetzgebung (Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [SR 814.01] sowie Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung [SR 814.41]) und andererseits der Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 32 Abs. 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG], Art. 4a der Verkehrsregelverordnung [SR 741.11] und Art. 108 Abs. 2 und 4 der Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV]) zu beachten. Danach können Abweichungen von den festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zum Schutz bestimmter Strassenbenutzerinnen und -benützer, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs erlassen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist. Das Bundesgericht hat in mehreren Fällen die Verhältnismässigkeit einer solchen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen bejaht und Einsprachen abgewiesen, welche die Verhältnismässigkeit aus Lärmschutzgründen in Frage gestellt haben.

Auch in der Stadt St.Gallen sind aktuell verschiedene kantonale Lärmsanierungsprojekte durch Einsprachen blockiert, die sich auf die gleiche Argumentation stützen. Um in diesen blockierten Lärmsanierungsprojekten voranzukommen, hat die Regierung entschieden, zusammen mit der Stadt St.Gallen auf dem Stadtgebiet das «Konzept Temporegime» zu erarbeiten. Dabei werden

¹ Vgl. ABI 2021-00.047.544.

in Erarbeitung stehende Strassen- und Lärmsanierungsprojekte nach der aktuellen Rechtsprechung beurteilt. Dort, wo Auslegungsspielräume bestehen, werden die Massnahmen gemäss dem Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02) priorisiert.

Zu den einzelnen Fragen

1. Die Legitimation zur Erhebung eines Rekurses ist in jedem Einzelfall separat zu prüfen. Zur Erhebung eines Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung einer Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu (Art. 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nach Lehre und Rechtsprechung vor, wenn die Rekurrentin oder der Rekurrent durch die angefochtene Verfügung unmittelbar und in höherem Mass als irgendeine Drittperson oder die Allgemeinheit in eigenen, aktuellen tatsächlichen oder rechtlichen Interessen berührt ist und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache steht, indem sie oder er davon qualitativ (nach Art) und quantitativ (nach Ausmass) besonders stark, intensiv oder erheblich nachteilig betroffen ist. Die Geltendmachung eines bloss allgemeinen öffentlichen Interesses genügt nicht. Bezogen auf Verkehrsanordnungen ist zur Erhebung eines Rekurses befugt, wer die betroffene Strasse mehr oder weniger regelmässig benutzt, wie dies bei Anwohnenden oder Pendelnden der Fall ist; dagegen genügt das bloss gelegentliche Befahren der Strasse nicht. Doch auch regelmässige Benutzerinnen und Benutzer sind zur Anfechtung nur legitimiert, wenn die Anordnung für sie Beeinträchtigungen von einer gewissen Intensität zur Folge hat.
2. Das der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf einem Streckenabschnitt der Bürgstrasse in Eschenbach zu Grunde liegende Lärmsanierungsprojekt wurde durch das Bau- und Umweltsdepartement am 23. April 2021 genehmigt, nachdem das vorgängig durchgeführte Vernehmlassungsverfahren nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) in der politischen Gemeinde Eschenbach Zustimmung ergeben hatte. Anschliessend wurde das Projekt nach Art. 41 StrG vom 9. Juni 2021 bis 8. Juli 2021 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig erliess das Polizeikommando die damit zusammenhängenden Verkehrsanordnungen (u.a. Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 an der Bürgstrasse). Gegen die publizierten Verkehrsanordnungen gingen beim Sicherheits- und Justizdepartement drei Rekurse ein, die sich indessen nicht gegen die Geschwindigkeitsherabsetzung richteten und in der Folge abgeschrieben werden konnten. Gegen das Lärmsanierungsprojekt gingen fünf Einsprachen ein, von denen ebenfalls keine gegen die geplante Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gerichtet war.
3. Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenabschnitte von der zuständigen Behörde nur aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden (Art. 32 Abs. 3 SVG). Die Gründe, die zu einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit berechtigen, wie auch die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips sind in Art. 108 SSV festgeschrieben. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auch auf Hauptverkehrsachsen ein probates Mittel zur Begrenzung der Immissionen und Emissionen ist.
4. Die Regierung setzt sich keineswegs über Kantonsratsbeschlüsse hinweg, muss aber dafür sorgen, dass auch die übrigen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Wie bereits einleitend dargelegt, handelt es sich im konkreten Fall der Bürgstrasse in Eschenbach nicht um eine «Tempo-30-Zone», sondern um die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf einem

bestimmten Strassenabschnitt aus Lärmschutzgründen. Der Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 wird nicht umgangen. Das in Auftrag gegebene Gutachten für die Bürgstrasse in Eschenbach zeigt klar auf, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im vorliegenden Fall die einzige Möglichkeit ist, die gesetzlich geforderte Sanierungspflicht umzusetzen und dass die Leistungsfähigkeit der Strasse durch die Temporeduktion nicht beeinträchtigt wird.

5. An der Bürgstrasse in Eschenbach wurde keine «Tempo-30-Zone» eingerichtet, sondern lediglich eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf einem begrenzten Strassenabschnitt aus Lärmschutzgründen verfügt. Die Regierung beabsichtigt keineswegs eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Sie ist aber bei der Planung und Realisierung von Kantonsstrassenprojekten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet und nimmt damit auch den Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm ernst. Dabei ist, wie der Gesetzgeber dies auch vorsieht, jeder Fall einzeln zu betrachten und zu bewerten. Im Falle von Auslegungsspielräumen werden die kantonalen Vorgaben und Beschlüsse bestmöglich priorisiert.